

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt – in ihrer jeweils gültigen Fassung – räumlich für die gesamte Liegenschaft der Betreiberin, einschließlich der Wege- und Freiflächen sowie der von der Betreiberin genutzten Außenveranstaltungsflächen.
2. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besucher*innen, während ihres Aufenthalts in der Stadthalle Waltrop. Der jeweilige Veranstalter und die Stadt Waltrop, als Betreiber der Stadthalle, kontrollieren die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Veranstaltungsbesucher*innen.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Zutritt zur Liegenschaft erkennen die Besucher*innen diese Hausordnung als verbindlich an.

§ 2 Hausrecht

Der Betreiberin steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch die Betreiberin und/oder den Veranstalter und/oder von der Betreiberin oder dem Veranstalter beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.

§ 3 Zutritt von Besucher*innen einer Veranstaltung

1. Der Aufenthalt in der Stadthalle Waltrop bei öffentlichen Veranstaltungen mit Verkauf von Eintrittskarten ist nur Besucher*innen mit gültiger Eintrittskarte oder Gästen des Veranstalters gestattet. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Abweichungen davon sind in begründeten Einzelfällen durch Anordnung des Ordnungsdienstes und/oder des Beauftragten der Betreiberin möglich.
2. Alle Einrichtungen der Stadthalle Waltrop sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle Waltrop hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der Stadthalle Waltrop besteht Rauchverbot, auch für E-Zigaretten.
3. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Stadthalle Waltrop und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle Waltrop sofort zu verlassen.
4. Aus Sicherheitsgründen können Körper- und Taschenkontrollen sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe angeordnet werden. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher*innen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besucher*innen führen können, durch den Einlass-/ oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher*innen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
5. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden. Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Stadthalle Waltrop zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher*innen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

§ 4 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- a) Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- c) Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material sowie Dosen, Plastikkanister und Hartverpackungen.
- d) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, pyrotechnische Gegenstände.
- e) Laserpointer
- f) mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- g) sämtliche Getränke und Speisen (Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern.
- h) Drogen
- i) Tiere
- j) Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- k) Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Besucher*innen, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Auf eine Erstattung des Eintrittsgeldes besteht kein Anspruch. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.

§ 5 Fotos und Filmaufnahmen

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter*innen der Stadthalle Waltrop, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Stadthalle Waltrop zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Stadthalle Waltrop betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Stadthalle Waltrop willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

§ 6 Musikveranstaltungen

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher*innen darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Stadthalle Waltrop hin. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), BGV B3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

§ 7 Hausverbote

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Stadthalle Waltrop. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Den **Anweisungen des Hauspersonals** ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 8 Haftungsausschluss

Das Betreten der Liegenschaften erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Betreiberin nicht.